

STATUTEN
ERSTER KRUMPENDORFER WINDSURFINGCLUB
Datum : April 2012
Rev-00

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Erster Krumpendorfer Windsurfingclub“ (KWSC).
2. Er hat seinen Sitz in Krumpendorf, Kärnten.
3. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Jänner bis 31. Dezember jeden Jahres.

§ 2
Zweck des Vereins

Der Zweck des KWSC ist es, den Mitgliedern die Ausübung des Surfsportes zu ermöglichen. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Das Vereinsvermögen darf nur im Sinne des Vereins verwendet werden.

§ 3
Mittel zur Erreichung des Zwecks

Es soll die Möglichkeit eines zwanglosen Erfahrungsaustausches über Theorie und Praxis des Windsurfsports geboten werden.

Die finanziellen Mittel sollen durch Einhebung von

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen,
- b) Spenden, Darlehen und sonstige Zuwendungen

aufgebracht werden.

§ 4
Arten der Mitgliedschaft

Beim KWSC gibt es zwei Arten von Mitgliedern:

1. Ordentliche Mitglieder: dies sind jene Mitglieder, die sich in jeder Weise an dem Vereinsgeschehen beteiligen.
2. Ehrenmitglieder: sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den KWSC ernannt werden.

§ 5
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung für die Dauer eines Jahres.
4. Vom Vorstand erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern. Die Mitgliedschaft wird erst mit der Erbringung des Mitgliedbeitrages und der Ausstellung des Mitgliedausweises wirksam.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder Ausschluss durch den Vorstand.
2. Der Austritt kann nur mit Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses, trotz einmaliger Mahnung, länger als 4 Wochen mit der Abdeckung seiner Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen).
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Beträge verpflichtet.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), der Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9

Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 5 Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme (juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten). Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes anwesende Mitglied ist nur berechtigt, 1 Mitglied mit Vollmacht zu vertreten.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die

- Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, wobei die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über den Kostenvoranschlag für das laufende Jahr
- d) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- e) Festsetzung der Höhe der zu entrichtenden Beträge für ordentlich Mitglieder und Brettliegeplätze
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier. Die Vertretung des Kassiers erfolgt durch den Obmannstellvertreter, des Schriftführers durch den Obmann.
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr, Auf jeden Fall währt sie bis zu Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen werden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich mit ausführlicher Begründung ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- c) Vorbereitung der Generalversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die den Wirkungskreis der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Führung der Bücher des Vereins verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
5. Im Falle einer Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

1. Der Rechnungsprüfer und sein Stellvertreter werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 3 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind rechtsgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser was nach Abdeckung der

Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

§ 17 Haftung

Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen. Organe des Vereines und Mitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen ergibt.

Haftung von Organen und Rechnungsprüfern gegenüber dem Verein

1. Verletzt ein Mitglied eines Vereins unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters seine gesetzliche oder statutarische Pflicht oder rechtmäßige Beschlüsse eines zuständigen Vereinsorganes, so haftet es dem Verein für den daraus entstandenen Schaden nach den §§ 1293 ff ABGB, dies gilt sinngemäß auch für den Rechnungsprüfer. Bei der Beurteilung des Sorgfaltmaßes ist eine Unentgeltlichkeit der Tätigen zu berücksichtigen. Vereinsmitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Teilnehmer der Mitgliederversammlung keine Organwalter.

Organwalter können insbesondere schadenersatzpflichtig werden wenn sie schuldhaft

1. Vereinsvermögen zweckentfremdet verwenden
2. Vereinsvorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung in Angriff nehmen
3. Ihre Verpflichtung betreffend das Finanz und Rechnungswesen des Vereins missachten.
4. Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vereinsvermögen nicht rechtzeitig beantragen
5. Im Falle der Auflösung des Vereines dessen Abwicklung behindern.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem seinem Inhalt nach gesetzmäßigen und ordentlich zustande gekommenen Beschluss eines zur Entscheidung statutengemäßen zuständigen Vereinsorganes beruht. Die Ersatzpflicht entfällt jedoch nicht, wenn der Organwalter dieses Vereinsorgan irreführt hat.

Für den Rechnungsprüfer gelten die Haftungshöchstgrenzen des § 275 Abs.2 HGB